

part of eex group



Code of Conduct

13.12.2018
Leipzig

Version 003a

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Anwendungsbereich	4
§ 1	Anwendungsbereich	4
§ 2	Rechtliche Einordnung	4
3.	Marktverhaltensregeln	6
§ 3	Integrität der Märkte der EEX; Verbot von Insiderhandel, Markt- und Settlementpreismanipulation	6
4.	Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit	8
§ 4	Grundsatz	8
5.	Interne Regelung und Organisation	9
§ 5	Grundsatz	9
§ 6	Organisation	9
§ 7	Qualifikation der Händler	9
6.	Verhalten des Börsenteilnehmers gegenüber seinen Kunden	10
§ 8	Grundsatz und Anwendungsbereich	10
§ 9	Allgemeine Verhaltensregeln	10
§ 10	Bearbeitung von Aufträgen	10
7.	Anordnungen, Auskünfte und Sanktionen	11
§ 11	Anordnungen	11
§ 12	Auskünfte	11
§ 13	Sanktionen	11
8.	Schlussbestimmungen	12
§ 14	Inkrafttreten	12

1. Präambel

- (1) Die EEX gibt sich durch den Börsenrat im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts neben den bestehenden Regelungen nachfolgende Verhaltensregeln.
- (2) Grundprinzip dieses EEX Code of Conduct ist das Gebot der gemeinsamen Verantwortung der EEX und ihrer Teilnehmer für einen fairen und transparenten Handel an den Märkten der EEX.
- (3) Diese Regeln tragen aktiv den Vorgaben der sich weiter entwickelnden Internationalisierung des Handels in Wirtschaftsgütern Rechnung und haben das Ziel, dem Bedürfnis des Marktes nach einem einheitlichen und international harmonisierten Regelungssystem zu entsprechen.
- (4) Diese Regeln sollen das Vertrauen des Marktes und der Öffentlichkeit in die Märkte der EEX, ihre Preisbildungsmechanismen und die Referenzwirkung der Börsenpreise stärken.

2. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der EEX Code of Conduct gilt für die Marktplätze und die EEX selbst, alle Börsenteilnehmer und Mitglieder sowie deren Händler und alle weiteren Personen, denen die Nutzung der Börseneinrichtungen gestattet ist. Dieser EEX Code of Conduct gilt mithin insbesondere für Non-Trading-Broker und die Personen, die für sie zur Nutzung der Trade Registration Funktionalitäten berechtigt sind. Sofern im Folgenden Pflichten für Börsenteilnehmer bzw. -händler festgelegt sind, gelten diese auch für andere Mitglieder, deren Händler, Non-Trading-Broker und die Personen, die für die zur Nutzung der Trade Registration Funktionalitäten berechtigt sind.
- (2) § 3 Abs. 3 ist ferner für die Personen und Unternehmen bindend, die an der Settlementpreisbestimmung mitwirken.
- (3) Vom Anwendungsbereich dieses EEX Code of Conduct sind sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen umfasst, auch wenn sie außerhalb der Märkte der EEX vorgenommen werden, die die Integrität der EEX, des Handels an der EEX und der Marktpreise der EEX gefährden können.

§ 2 Rechtliche Einordnung

- (1) Der EEX Code of Conduct ist Teil des Regelwerks der EEX und trägt dazu bei, den ordnungsgemäßen Börsenhandel sicher zu stellen.
- (2) Die Börsenteilnehmer werden durch diesen EEX Code of Conduct nicht von der Einhaltung der auf sie anwendbaren weiteren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen wie zum Beispiel
 - den Marktverhaltensregeln nach REMIT¹ und MAR² einschließlich der jeweils relevanten delegierten Rechtsakte,
 - den Regeln über allgemeine Verhaltenspflichten und organisatorische Anforderungen nach MiFID II³ entsprechend ihrer Umsetzung in das jeweilige nationale Recht einschließlich der relevanten delegierten Rechtsakte oder
 - der einschlägigen straf- und steuergesetzlichen Ge- und Verboteentbunden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts in ihrer jeweils geltenden Fassung.

² Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission in ihrer jeweils geltenden Fassung.

³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (3) Bei der Anwendung dieses EEX Code of Conducts durch die Börse und ihre Organe sollen Widersprüche mit den in Absatz 2 genannten Regelungen vermieden und die Auslegung insoweit harmonisiert werden; im Falle eines Widerspruchs haben höherrangige Vorschriften Vorrang.

3. Marktverhaltensregeln

§ 3 Integrität der Märkte der EEX; Verbot von Insiderhandel, Markt- und Settlementpreismanipulation

(1) Zur Sicherstellung der Integrität der Märkte der EEX, insbesondere um einen freien, transparenten und fairen Handel an den Märkten der EEX zu gewährleisten, gelten für den Handel an der EEX folgende Prinzipien:

- Börsenteilnehmer und Börsenhändler beachten die anwendbaren Gesetze (insbesondere REMIT und MAR), das Börsenregelwerk, die hergebrachten Handelspraktiken und Grundsätze professioneller Börsenhändler;
- Börsenteilnehmer und Börsenhändler verhalten sich beim Handel an der EEX redlich und fair; und
- Börsenteilnehmer und Börsenhändler nehmen beim Handel an der EEX angemessen auf die Belange und Interessen der EEX und der anderen Börsenteilnehmer und Börsenhändler Rücksicht.

Diese Prinzipien sind auch dann einzuhalten, wenn dadurch bestimmte unmittelbare finanzielle Vorteile aufgegeben werden müssen. Börsenteilnehmer und Börsenhändler unterlassen es ferner, Dritte bei dem Versuch zu unterstützen, von den vorgenannten Prinzipien abzuweichen oder sich an Handlungen zu beteiligen, die den ordnungsgemäßen Börsenbetrieb an der EEX gefährden oder behindern können.

(2) Insbesondere ist es Börsenteilnehmern und -händlern verboten,

- unter Nutzung einer vertraulichen, kursrelevanten Information in Bezug auf die an den Märkten der EEX gehandelten Produkte für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt ein an der EEX gehandeltes Produkt zu erwerben oder zu veräußern oder bestehende Aufträge zu löschen, es sei denn, diese Information ist die Absicht, selbst einen Auftrag in das Handelssystem der EEX einzugeben oder zu löschen oder soweit die Nutzung der Information unter eine der Ausnahmen des Artikels 3 Absatz 3 oder 4 REMIT oder des Artikels 9 MAR fällt;
- den Börsenhandel an der EEX zu manipulieren, insbesondere sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale in Bezug auf die Börsenpreise, die Settlementpreise oder die verwendeten Referenzwerte zu geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist;
- die EEX und ihre Einrichtungen zum Zwecke der Begehung von weiteren Wirtschafts- oder Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten zu nutzen.

(3) Es ist verboten, den Settlementpreis oder die Settlementpreisbildung zu manipulieren, indem

- Geschäfte abgeschlossen oder Orders eingegeben werden, um eine Abweichung des Settlementpreises vom fairen Marktwert (fair values) zu erreichen; oder

- als Teilnehmer am Chefhändlerverfahren oder sonstigen Verfahren, in dem der faire Marktwert (fair values) durch Umfrage der EEX ermittelt wird, wissentlich eine Einschätzung zu übermitteln, die nicht frei von Eigeninteressen ist oder nicht nach bestem Wissen und Gewissen erteilt wird.
- (4) Die Verbote aus den Absätzen 2 und 3 umfassen auch den Versuch der verbotenen Verhaltensweisen.

4. Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit

§ 4 Grundsatz

- (1) Sofern Börsenteilnehmer oder Börsenhändler sich gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf ihre Börsenteilnahme äußern, sind sie verpflichtet, die Angaben wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Börsenteilnehmer und Börsenhändler sind ferner verpflichtet, es bei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit zu unterlassen, die EEX, sowie die anderen Handelsplatzbetreiber und Märkte der EEX Group oder die ECC AG durch bewusst wahrheitswidrige Äußerungen in Misskredit zu bringen.

5. Interne Regelung und Organisation

§ 5 Grundsatz

Der Börsenteilnehmer ist verpflichtet, sich seinen persönlichen Verhältnissen und dem Umfang seiner Geschäftstätigkeit entsprechende interne Regelungen zu geben und eine Organisationsstruktur vorzuhalten, die eine ordnungsgemäße Teilnahme am Börsenhandel und der Börsengeschäftsabwicklung sicher stellt.

§ 6 Organisation

- (1) Der Börsenteilnehmer ist verpflichtet, seinen Geschäftsbetrieb so zu organisieren, dass er alle gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen für den Handel an den Märkten der EEX erfüllt.
- (2) Die angemessene Organisation des Börsenteilnehmers beinhaltet – unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse und dem Umfang seiner Geschäftstätigkeit – insbesondere,
 - dass er über eine intern festgelegte organisatorische Struktur verfügt,
 - der Aufgabenbereich der Mitarbeiter klar definiert ist,
 - das Handelsgeschehen intern effektiv überwacht wird und
 - effektives Risikomanagement mit Regelungen und Kontrollmechanismen für die Grundrisiken aus der Teilnahme am Handel an den EEX Märkten vorhanden sind.

§ 7 Qualifikation der Händler

Die Börsenteilnehmer stellen sicher, dass ihre Händler hinreichend qualifiziert sind und zur Einhaltung der Regeln der Börse einschließlich dieses EEX Code of Conducts angehalten werden.

6. Verhalten des Börsenteilnehmers gegenüber seinen Kunden

§ 8 Grundsatz und Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für die Börsenteilnehmer und Börsenhändler, die direkt oder mittelbar Aufträge ihrer Kunden an der EEX ausführen.
- (2) Diese Börsenteilnehmer sind verpflichtet, ihre Kunden mit der nötigen Professionalität und Fairness zu behandeln und Konflikte mit Kundeninteressen angemessen zu lösen.

§ 9 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Ein Börsenteilnehmer ist insbesondere verpflichtet,
 - seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Handel an der EEX stets mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Kunden zu erbringen,
 - sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und vor Durchführung von Geschäften für Kunden, den Kunden die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte eindeutig darzulegen.
- (2) Alle Informationen, die Börsenteilnehmer ihren Kunden zugänglich machen, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein.

§ 10 Bearbeitung von Aufträgen

Ein Börsenteilnehmer hat bei der Ausführung von Kundenaufträgen Vorkehrungen zu treffen, damit

- Kundenaufträge unverzüglich, insbesondere unabhängig von anderen Kundenaufträgen und Eigeninteressen des Börsenteilnehmers, ausgeführt oder an Dritte weitergeleitet werden,
- vergleichbare Kundenaufträge der Reihenfolge ihres Eingangs nach ausgeführt oder weitergeleitet werden,
- bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen die Interessen aller beteiligten Kunden gewahrt werden,
- sichergestellt ist, dass kein Missbrauch von Informationen im Zusammenhang mit noch nicht ausgeführten Kundenaufträgen erfolgt.

7. Anordnungen, Auskünfte und Sanktionen

§ 11 Anordnungen

Die zum Börsenhandel zugelassenen Börsenteilnehmer und -händler sind verpflichtet, den Anordnungen und Regelungen der Börsenaufsichtsbehörde, der Börsengeschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle Folge zu leisten.

§ 12 Auskünfte

- (1) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle sind berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von jedem Börsenteilnehmer, Börsenhändler und Mitglied Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen.
- (2) Die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle können von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Missstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können.
- (3) Ergänzend gelten die gesetzlichen und börsenrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Sanktionen

- (1) Wenn die zum Börsenhandel zugelassenen Börsenteilnehmer und -händler gegen bestehende börsenrechtliche Regelungen einschließlich dieses EEX Codes of Conduct verstoßen, Anordnungen der Börsengeschäftsführung oder Auskunftsverlangen der Handelsüberwachungsstelle oder der Börsenaufsicht nicht befolgen, können sie von der Börsengeschäftsführung nach näherer Bestimmung in der Börsenordnung vorübergehend oder dauerhaft vom Börsenhandel insgesamt oder für einzelne Teilmärkte oder Produkte ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen Aufsichts-, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden Verstöße eines Börsenteilnehmers oder eines Händlers gegen börsen- oder kapitalmarktrechtliche oder sonstige steuer- und strafgesetzlichen Vorschriften festgestellt und geahndet haben.
- (2) Ferner kann in den Fällen des Absatzes 1 der Sanktionsausschuss der Börse angerufen werden. Dieser hat dann die in § 22 Börsengesetz und der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung⁴ (SächsBörsDVO) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Sanktionsbefugnisse gegenüber den Börsenteilnehmern und den Börsenhändlern.
- (3) Diese Regelung schließt Sanktionen aufgrund anderer Vorschriften und / oder von anderen Behörden nicht aus.

⁴ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Durchführung des Börsenrechts vom 9. Februar 2012

8. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Der EEX Code of Conduct sowie dessen Änderungen treten am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.